



Änderungen in den Corona-Verordnungen!

01.10.2022

Hallo ihr Lieben,

Am 01.10.22 sind wieder einige der Corona Regeln geändert worden.

Die Art der Änderungen entnehmt bitte den **Bekanntmachungen in den Tageszeitungen** oder im Internet unter: www.niedersachsen.de/coronavirus

Was jetzt noch an Regelungen gilt siehe in den anhängenden Grafiken!

Peter Bg., 01.10.2022

Corona-Regelungen für Niedersachsen - kompakt



Niedersachsen. Impft. Klar.

(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona 🙌

Die meisten Schutzmaßnahmen sind weggefallen, doch die tägliche Zahl der Neuinfektionen verdeutlicht, dass die Pandemie bei weitem noch nicht vorbei ist.

(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona ist daher die dringende Bitte der Landesregierung – bleiben Sie vorsichtig und achtsam, insbesondere gegenüber älteren und pflegebedürftigen Menschen.

Der sicherste Weg ist und bleibt das Impfen!

Nutzen Sie die vielen Angebote zur Auffrischungsimpfung

(Booster und 4. Impfung für Personen ab 60 Jahren und Mitarbeitende in Pflege- und Gesundheitsberufen)

und vor allem für die Grundimmunisierung gegen Covid-19.

Infos zu Impfangeboten bei Ihnen vor Ort unter:

» impfen-schuetzen-testen.de

Mit **(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona** kann jede und jeder seinen Teil zur Pandemiebewältigung beitragen:

- ✓ Bitte halten Sie auch weiter Abstand, wo es möglich ist
- ✓ Tragen Sie bitte eine Mund-Nasen-Bedeckung auch dort, wo es nicht vorgesehen ist und kein Abstand eingehalten werden kann (insbesondere bei vielen Menschen in Innenräumen)
- ✓ Nutzen Sie bitte die fortbestehenden Testangebote, um besonders gefährdete Menschen zu schützen
- ✓ Nutzen Sie bitte auch die Testangebote für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder in den Kindertageseinrichtungen



Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

gültig ab 1. Oktober 2022

FFP2-Maskenpflicht



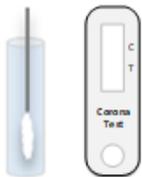
- in Krankenhäusern sowie in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie für Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten
- In Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Dialyseeinrichtungen und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens
- FFP2-Maskenpflicht im öffentlichen Fernverkehr

Maskenpflicht (medizinisch)



- im Öffentlichen Personen- und Nahverkehr
- im Fernverkehr für 6 bis 14-Jährige und Personal

Negativer Testnachweis (Testzentrum)



- in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
- in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie für Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten

Ausnahme: Bei vollständig geimpften und genesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist ein Selbsttest 2x pro Woche ausreichend.



Regelungen ab dem 1. Oktober 2022

Allgemeine Empfehlungen

- Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere in geschlossenen Räumen von Einrichtungen und Anlagen mit Publikumsverkehr und an Orten mit hohem Personenaufkommen
- Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten,
- Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus und insbesondere geschlossene Räume, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, zu belüften

Maskenpflicht (FFP2)

- in Krankenhäusern sowie in Vorsorge- und Reha-Einrichtungen, in denen eine vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
- in Arztpraxen, Tageskliniken, Dialyseeinrichtungen etc.

- in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen
- im öffentlichen Personenfernverkehr ab dem 14. Lebensjahr (zuvor ab vollendetem 6. Lebensjahr medizinische Maske)

Testnachweispflicht

- in Krankenhäusern sowie in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen
>> Ausnahme: Bei vollständig geimpften und genesenen Mitarbeitern ist 2x pro Woche auch ein Selbsttest ausreichend
- in Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs etc.
>> Ausnahme: Beschäftigte oder Besuchende bei Vorliegen eines Impfnachweises oder Genesenennachweises nach IfSG